

Ausschussvorlage WVA 20/52 – Teil 1 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz

– Drucks. [20/9127](#) –

1. IG Metall – Bezirk Mitte	S. 1
2. DIE FAMILIENUNTERNEHMER – Landesverband Hessen	S. 2
3. Hessischer Industrie- und Handelskammertag	S. 5
4. Gemeinsame Stellungnahme: Hessischer Handwerkstag, Arbeitgeberverbände des Hessischen Handwerks e. V., Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern und Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. (VbU)	S. 7
5. Hessischer Landkreistag	S. 10
6. Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	S. 12
7. Handelsverband Hessen e. V.	S. 14
8. DGB Hessen-Thüringen	S. 16
9. Bund der Steuerzahler Hessen e. V.	S. 23

Von: [Grundmann, Maik](#)
An: [Eisert, Martina \(HLT\)](#); [Schnier, Heike \(HLT\)](#)
Cc: liv.dizinger@dgb.de
Betreff: WG: Anhörung des Wirtschaftsausschusses im Hessischen Landtag
Datum: Dienstag, 8. November 2022 09:26:14
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[image007.png](#)
[Anschreiben AN.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Eisert, sehr geehrte Frau Schnier,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz – Drucks. 20/9127 –.

In Absprach mit Frau Dizinger vom DGB werden wir als IG Metall auf eine eigene Stellungnahme verzichten und beteiligen uns an bzw. unterstützen die Stellungnahme des DGB. Dies wird auch aus dieser Stellungnahme hervorgehen.

Aufgrund von Terminüberschneidungen ist uns die Teilnahme an der mündlichen Anhörung leider nicht möglich.

Viele Grüße
Maik Grundmann



Maik Grundmann

IG Metall Bezirksleitung Mitte

Wirtschafts-, Struktur- und Industriepolitik

Wilhelm-Leuschner-Str. 93 | 60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 / 66933359 | Mobil: +49 (0) 151 / 29231186
maik.grundmann@igmetall.de

www.igmetall-bezirk-mitte.de
[www.twitter.com/IGMetall_Mitte](https://twitter.com/IGMetall_Mitte)
www.facebook.com/igmetallbezirkmitte
www.instagram.com/igmetallmitte

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag (Drucksache 20/9127)

Vorbemerkung

Der eigentümergeführte Mittelstand ist die Basis für Wachstum und Beschäftigung in Hessen. Familienunternehmen leisten dabei als Arbeitgeber und Ausbilder in den Städten sowie im ländlichen Raum einen entscheidenden Beitrag. Wir investieren in umweltfreundliche und digitale Technologien und schaffen zukunftssichere wettbewerbsfähige Arbeitsplätze. Aufgrund unserer langfristigen standorttreuen Ausrichtung ist die Mitarbeiterbindung in Familienunternehmen dabei besonders intensiv ausgeprägt. Zusammen schaffen wir im Austausch miteinander flexible Lösungen für unsere Mitarbeiter, wo immer dies möglich ist. Im nationalen und internationalen Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte stellen wir zudem mit herausragenden Arbeitsbedingungen unsere Attraktivität als Arbeitgeber fortlaufend sicher.

Mit Blick auf die Energiekrise und die anstehenden Herausforderungen der Digitalisierung und des Klimawandels braucht es dabei aber auch attraktive Standortbedingungen. Unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf setzt das hessische Mittelstandsförderungsgesetz in seiner aktuellen Fassung aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen den falschen Schwerpunkt.

Grundlage eines mittelstandsfreundlichen Standorts sollten nicht finanzielle Förderprogramme, sondern wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen und bürokratiearme Verwaltungsverfahren sein. Angesichts einer angespannten Haushaltssituation muss diese Priorisierung in einer Gesetzesnovelle des Mittelstandsförderungsgesetzes verankert werden. Bedeutsam ist, dass die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen und Investitionen stets mit einem vertretbaren zeitlichen Aufwand für den Mittelstand und die Verwaltung ermöglicht werden. Die Familienunternehmer fordern daher eine Anpassung des Mittelstandsförderungsgesetzes mit einem stärkeren Fokus auf strukturellen Entlastungen und attraktiven gesetzlichen Rahmenbedingungen anstelle einer einseitigen finanziellen Förderung.

Der vorliegende Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion erreicht dieses Ziel aus unserer Sicht nicht. Im Gegenteil verstärkt der Entwurf bestehende Fehlanreize und Marktverzerrungen und würde zu einer zusätzlichen Belastung der Wirtschaft führen. Daher lehnen DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen den Gesetzentwurf ab.

Position zum Antrag der SPD-Fraktion

Zu §6 Abs. 2: Eine Mittelstandsförderung für Unternehmen, welche die Lohnsumme des Betriebs sowie die Zahl der Arbeitsplätze für drei Jahre mindestens konstant halten und bestimmte soziale Kriterien erfüllen, wird von den Familienunternehmern aufgrund mehrerer Aspekte abgelehnt.

Erstens sollten angesichts einer angespannten Haushaltslage finanzielle Entlastungen nicht im Vordergrund stehen. Förderanträge führen zu einem vermeidbaren Bürokratieaufwuchs, insbesondere, wenn soziale Kriterien die Komplexität der Förderanträge zusätzlich erhöhen.

Stellungnahme

DIE FAMILIEN
UNTERNEHMER

Kleine und mittelständische Unternehmen haben keine eigenen Abteilungen, die sich auf die komplizierten Antragsverfahren der Wirtschaftsförderung spezialisiert haben. Aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten für den steigenden administrativen Aufwand würde eine Vielzahl an Unternehmen von einer Beteiligung an der Förderung ausgeschlossen, auch wenn sie die Kriterien teils sogar übererfüllen. Marktverzerrungen zu Lasten kleiner und mittelständischer Betriebe wären die Folge.

Diese Änderung hätte zudem einen Verlust der Krisenfestigkeit vieler Familienunternehmen sowie der Attraktivität Hessens zur Folge. Als Unternehmensstandort hat Deutschland mit seinen steigenden Energiekosten, der schleppenden Digitalisierung und seinen Rekordabgaben bereits eine schwierige Ausgangsposition, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Weitere bürokratische Belastungen und eine Einschränkung unternehmerischer Flexibilität und Freiheit würden ein wirtschaftsfeindliches Signal aus Hessen in die Welt senden. Strukturelle Verbesserungen hin zu wettbewerbsfähigen Standortbedingungen wirken stattdessen in der Breite der Wirtschaft und Gesellschaft. Sie bevorzugen nicht einzelne Branchen und Geschäftsmodelle und sind daher marktverzerrenden finanziellen Förderprogrammen vorzuziehen.

Zweitens sollte das Ziel des Mittelstandsförderungsgesetzes nicht die Durchsetzung einer sozialpolitischen Agenda sein, sondern die Stärkung der vielfältigen Geschäftsmodelle des hessischen Mittelstands. Eine politische Definition förderfähiger Kriterien öffnet Tor und Tür für willkürliche Entscheidungen. Die Bemühungen des Mittelstandsförderungsgesetzes, die hessische mittelständische Wirtschaft zu stärken, werden aufgrund dieser Aspekte mit der vorliegenden Gesetzesänderung konterkariert, sodass eine Streichung des neuen §6 Abs. 2 erfolgen muss.

Zu § 7: Analog zur geforderten Streichung des neuen §6 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs müssen aus Sicht der Familienunternehmer auch die damit einhergehenden stichprobenartigen Kontrollen und Strafen entfallen. Zusätzlich zu den oben genannten Argumenten würden die intensiven Prüfungstätigkeiten zudem einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessens bedeuten.

Schlussbemerkung

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im hessischen Landtag würde die Attraktivität unseres Wirtschaftsstandorts schwächen und wird von DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen abgelehnt.

Eine Novelle des Mittelstandsförderungsgesetzes muss die fortlaufende Verbesserung der Standortbedingungen konsequenter vorantreiben, um Potenziale für die Wirtschaft zu heben und Belastungen zu reduzieren. Um wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen sicherzustellen, ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung in ihrer Entstehungsphase auf ihre Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und auch bestehende Gesetze auf Ihre Praktikabilität zu untersuchen. Impulse aus der Praxis müssen hierfür als Entscheidungshilfe dienen.

Stellungnahme

**DIE FAMILIEN
UNTERNEHMER**

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen fordern daher die Einrichtung eines Expertengremiums mit dem Ziel, Belastungen frühzeitig zu identifizieren und abzubauen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das Gremium aus Vertretern der Wirtschaft besteht, die unmittelbar durch bürokratische Hürden und wettbewerbsschädigende Maßnahmen betroffen sind und praxisorientierte Impulse in die zuständigen Ministerien geben können.

Die Einrichtung von Mittelstandsbeiräten und ihre Verankerung in den jeweiligen Mittelstandsförderungsgesetzen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen können hierfür als positive Beispiele dienen. In den beiden Bundesländern haben sie mittelstandsfreundliche Initiativen und praxisnahe gesetzliche Rahmenbedingungen spürbar vorangetrieben. Die Einrichtung eines Mittelstandsbeirats, der die Pluralität der hessischen Unternehmerschaft unterstreicht und Impulse aus der Praxis gibt, sollte daher auch aus Sicht der Familienunternehmer in einer Novelle des Mittelstandsförderungsgesetzes in Hessen verankert werden.

Kontakt

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
Dirk Martin
Landesvorsitzender in Hessen



HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz, Drucks. 20/9127

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Während der Corona-Pandemie haben Förderprogramme wie die Hessen-Mikroliquidität oder das Mikrodarlehen einen wichtigen Beitrag zur Liquiditätssicherung kleiner und mittlerer Unternehmen geleistet. Ohne diese Hilfen hätten viele Betriebe diese schwierige Zeit nicht überstanden. Damit Förderprogramme – gerade auch in wirtschaftlich unsicheren Zeiten – von kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, müssen die Voraussetzungen schlank und unbürokratisch sein.

Der vorgelegte Gesetzentwurf knüpft die Förderung bzw. die Höhe der Fördersumme an das Vorliegen bestimmter Kriterien (Bonussystem). Der hessische Industrie- und Handelskammertag steht nicht den angestrebten Zielen, aber der vorgeschlagenen Vorgehensweise grundsätzlich kritisch gegenüber.

Die Überladung des an sich wünschenswerten Ziels der Mittelstandsförderung mit den im Gesetzentwurf angestrebten Zielen macht das Instrument nicht praktikabel, weil über letztlich mit bürokratischen Prozessen zu unterlegende Nachweispflichten die Unterstützungsleistung der Förderung überkompensieren würde. Damit würde der Mittelabfluss in jene Unternehmensgrößenklassen verhindert, die eigentlich im Fokus der Unterstützung stehen sollten.

11. November 2022

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Aletter
Tel. 0611 360 115-15
aletter@hihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167



Der Mehraufwand der Nachweise und Verpflichtungen begünstigt größere gegenüber kleineren Betrieben. Es besteht die Gefahr, dass kleine Unternehmen im Zweifel gar keine Förderung beantragen, denn das Verhältnis von Mehraufwand und vergleichsweise geringen Fördersummen steht mit den angedachten Regelungen und den damit verbundenen Nachweispflichten in einem immer ungünstigeren Verhältnis.

Wird doch eine Förderung beantragt haben Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen strukturell bedingt kaum Möglichkeiten, im gleichen Umfang von kumulativen Faktoren zu profitieren wie mittlere Unternehmen, da Unterschiede in der Unternehmensstruktur bei der Konzeption insbesondere der Bonuskriterien nicht berücksichtigt werden. Der Verschiebung wirtschaftlicher Aktivität zu immer größeren Einheiten wird - ungewollt - Vorschub geleistet.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Hessischen Mittelstandsgesetzes können wir daher nicht unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Aletter
Geschäftsführer





Hessischer Handwerkstag ·
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft
Energie, Verkehr und Wohnen
Herr Dr. Stefan Naas
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

per E-Mail

Öffentliche Anhörung
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Gesetz zur Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes
- Drucksache 20/9127 -

Sehr geehrter Herr Dr. Naas,
sehr geehrte Frau Schnier,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns
und äußern uns zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Mittelstandsförderung über
ein Bonussystem an verschiedene sozial-, arbeitsmarkt- und wirtschaftspoli-
tische Kriterien geknüpft werden.

Das hessische Handwerk steht nicht den angestrebten Zielen, aber der vor-
geschlagenen Vorgehensweise grundsätzlich kritisch gegenüber. Wir sehen
darin eine Instrumentalisierung der Mittelstandsförderung zur Erreichung
anderweitiger politisch gewünschter Ziele.

Der Zielkatalog des geltenden Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes in
§ 1 ist bereits jetzt sehr weit gefasst. Über ein Bonussystem nun Fragen der
Tarifbindung, der Mitbestimmung und Entgeltzahlung, des Ausbildungsenga-
gements oder der Wahl der unternehmensinternen Beschäftigungsformen
an die Maßnahmen zur Mittelstandsförderung zu koppeln, überdehnt die
Zielsetzungen einer möglichst einfachen und direkten Mittelstandsförde-
rung. Eine Reihe der genannten sozialen Bonuskriterien werden derzeit be-
reits an anderer Stelle z. B. im Vergaberecht, im Tarifrecht etc. geregelt.

11. November 2022

Ihr Zeichen: I 2.4
Unser Zeichen: DrG-Ot

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Gelking
Telefon 0611 136-174
Telefax 0611 136-8174
Christoph.gelking@handwerk-hessen.de

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Präsident:
Stefan Füll
Geschäftsführer:
Bernhard Mundschenk

Der HHT ist die Spitzenorganisation
des hessischen Handwerks

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Andere genannte Kriterien, z. B. die negative Bewertung von Mini-Jobs, Leiharbeit oder die Begrenzung von Geschäftsführungsgehältern stehen in der aktuellen politischen Auseinandersetzung, so dass zu erwarten ist, dass eine Bewertung als Bonus oder Malus sich je nach Zusammensetzung der jeweiligen Landesregierung unterscheiden und damit hier jeweils eine Veränderung des Mittelstandsförderungsgesetzes erfolgen wird.

Der größte Kritikpunkt aus Sicht des Handwerks ist aber, dass die Inanspruchnahme von aus dem Mittelstandsförderungsgesetz abgeleiteten Förderprogrammen des Landes bereits jetzt insbesondere von den kleinen und kleinsten Unternehmen einen erheblichen, teilweise unzumutbaren bürokratischen Aufwand bedeutet.

Der Nachweis der einzelnen vorgeschlagenen Bonuskriterien würde zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand auf Seiten der Antragsteller führen, wobei dieser bei kleinen Förderbeträgen und bei kleineren Unternehmen auch noch proportional größer ausfällt als bei größeren Projekten. Wir befürchten, dass die Überfrachtung eines Antragsverfahrens mit einer Vielzahl teilweise schwierig zu erbringender Einzelnachweise die Inanspruchnahme von Förderprogrammen gerade durch kleine und kleinste Betriebe beeinträchtigen würde. Während einerseits versucht wird, Antragsformulare für Förderprogramme möglichst kurz zu fassen, müsste hier nun eine große Anzahl zusätzlicher Anhänge in Form teilweise umfangreicher Nachweise bei der Fördermittelbeantragung eingeführt werden.

Nicht ausgeführt wird, in welcher Form das vorgeschlagene Bonussystem technisch berechnet werden und insbesondere wie einzelnen Kriterien zueinander gewichtet werden sollen. Es erscheint zudem sehr fraglich, wie einzelne Bonuskriterien umfassend, zuverlässig, jeweils aktuell und überprüfbar nachgewiesen werden sollen. Hinzu kommt, dass bei mehreren Kriterien oft z. B. unternehmensgrößen- oder rechtsformabhängig weitere Differenzierungen der Nachweise definiert werden müssten, um eine Schlechterstellung kleiner und kleinster Betriebe zu vermeiden. Fast alle vorgeschlagenen Kriterien würden daher voraussichtlich umfangreiche zusätzliche Ausführungs- und Anwendungsbestimmungen erfordern.

Abschließend möchte wir noch zu bedenken geben, dass der bürokratische Aufwand auch auf Seiten der die meisten Förderprogramme administrierenden Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erheblich anwachsen würde. Eine effiziente und glaubwürdige Kontrolle der Nachweise für die einzelnen Kriterien erfordert - auch wenn diese nur stichprobenartig erfolgen soll - erhebliche Zeit- und Personalressourcen bei der WIBank.

Ohne eine effiziente Kontrolle würde sich sonst der Effekt ergeben, dass Betriebe, die ordentlich arbeiten und alle Nachweise vollständig und korrekt zusammenstellen, gegenüber Konkurrenten benachteiligt werden, die oberflächlich, unvollständig oder sogar betrügerisch agieren.

Aus den oben dargestellten Gründen können wir aus Sicht der hessischen Handwerkswirtschaft die vorgeschlagene Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes nicht unterstützen.

Die Stellungnahme des Hessischen Handwerkstages als der Spitzenorganisation des hessischen Handwerks ist mit den ebenfalls im Kreis der Anzuhörenden separat angeschriebenen Arbeitsgemeinschaft

der Hessischen Handwerkskammern, den Arbeitgeberverbänden des Hessischen Handwerks e. V. sowie dem Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. abgestimmt, so dass diese Organisationen keine eigenständigen Stellungnahmen abgeben werden.

An der mündlichen Anhörung am 23. November 2022 wird der Hessische Handwerkstag nicht vertreten sein.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Füll
Präsident



Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 37
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: theis@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 14.11.2022
Az. : Th/790.4

Gesetzentwurf Fraktion der SPD
Gesetz zur Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes
– Drucks. 20/9127 –

Ihr Schreiben vom 11.10.2022, Az. I 2.4
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet haben. Der Hessische Landkreistag erklärt sich hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen grundsätzlich Bedenken.

Aus kommunaler Sicht ist es wichtig, dass möglichst übersichtliche und leicht handhabbare Regelungen zu Fördertatbeständen getroffen werden. Bei allen Änderungen im Bereich der Mittelstandsförderung sind kommunale Handlungsspielräume zu erhalten bzw. auszubauen. Deshalb lehnen wir unnötige Verkomplizierungen genauso ab wie zu starre und umfängliche Regelungen. Stattdessen begrüßen wir stets alle Möglichkeiten der Verfahrensflexibilisierung. Die kommunale Handlungsfreiheit vor Ort darf nicht unnötig eingeschränkt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf läuft durch die unverhältnismäßige Schaffung weiterer bürokratischer Strukturen dem Zweck des Gesetzes zuwider, denn er würde eine flexible und unbürokratische Unterstützung des hessischen Mittelstands eher erschweren als fördern.

Eine immer weitergehende Regulierung der Förderkriterien ist gerade in der aktuell so herausfordernden Situation das falsche Instrument und führt zu signifikanten Einschränkungen. Weitere Hürden, die eine schnelle und gezielte Unternehmenshilfe des Landes verhindern würden, können deswegen nicht im Interesse der Politik sein. Gerade in der heutigen, von Unsicherheit geprägten Zeit, muss eine schnelle und unkomplizierte Hilfe für die mittelständischen Unternehmen in Hessen im Fokus stehen.

Weitere Förderkriterien, die jedes Verfahren auf unbestimmte Zeit verzögern und deren personelle Leistbarkeit auch stark in Frage gezogen werden muss, können deshalb nicht befürwortet werden.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung zugleich auch auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Theis
Referentin

A

K

H

AKH Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen
Der Vorsitzende
Herr Dr. Stefan Naas
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

14. November 2022

R:\AKH\Stellungnahmen_Positionspapier\Hessisches
Mittelstandsförderungsgesetz\Schreiben_Stellungnahme_Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz_14.11.2022.docx

Geszentwurf zur Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes Drucks. 20/9127

Hauptgeschäftsführer

Dr. Martin Kraushaar
T. 0611 17 38 27
kraushaar@akh.de

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Naas,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Intention des Gesetzes ist klar. Staatliche Fördermittel sollen förderwürdige Verhältnisse am Arbeitsmarkt stärken. So sehr das Grundanliegen verständlich ist, so wenig sehen sich die Mitglieder der Architektenkammer unmittelbar durch den Vorschlag angesprochen.

Wir halten uns deshalb mit einer Bewertung bewusst zurück. Klar ist, dass die vorgeschlagenen Kriterien nach § 6 nur bedingt auf die Bürostruktur von Architektinnen und Architekten zutreffen.

Selbst wenn diese Kriterien gesetzlich zur Anwendung kämen, müsste bezweifelt werden, ob dadurch die Förderkulissen wesentlich zugunsten der Architekturbüros verändert werden würden. Typischerweise liegen die Betriebsgrößen zwischen einem Einzelbüro bis zu zehn Architektinnen und Architekten. Die kleinteilige Branche steht nicht für die Anwendung von Tarifrecht, weil es auch beidseits keine geeigneten Tarifvertragsparteien gibt. Der Ausbildungsberuf des technischen Zeichners hat mit Einführung der CAD-Software erheblich an Verbreitung verloren. Das Einkommensniveau von Architekten- und Ingenieuren liegt bei typischen Einkommen für Akademiker, d.h. auch die Mindestentgeltproblematik ist nicht einschlägig.

Nicht unmittelbar erschließt sich, wie der Vorschlag zu verstehen ist, dass Unternehmen Mitbestimmung durch Betriebsräte ermöglichen? Das Betriebsverfassungsgesetz geht in § 1 Abs. 1 BetrVG davon aus, dass in Betrieben mit in der Regel mindestens

fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern Betriebsräte mit der gesetzlichen Folge der Mitbestimmungsrechte nach §§ 87 ff. BetrVG gewählt werden.

Zum Engagement in der Aus- und Weiterbildung dürfen wir auf die Berufspflichten nach § 17 Abs. 3 HASG und die dazu ergangene Fortbildungsordnung verweisen, so dass eine gesetzlich einzuhaltende Pflicht kaum als Anlass einer Bonuszuerkennung verstanden werden dürfte.

Wir kommen daher zu dem Schluss, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus Sicht des verkammerten Berufsstands der Freien Architekten nicht zu einer Erleichterung der Erlangung von Mittelstandsförderung führen würde. Das Gesetz zielt auf einen anderen, eher gewerblichen Typus des mittelständischen Unternehmens. Daher fragt sich allerdings, ob dann nicht in diesem Gesetzesvorschlag eine mittelbare Benachteiligung solcher mittelständischen Unternehmen wie der Architektenbüros liegt, die diese Kriterien, wie vorstehend geschildert, der Natur ihrer Wirtschaftsmodelle und Strukturen nach gar nicht erfüllen können.

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns gezwungen sehen, aus terminlichen Gründen von einer persönlichen Stellungnahme in der Anhörung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Kraushaar

Handelsverband Hessen e.V., Flughafenstr. 4a, 60528 Frankfurt

Flughafenstraße 4a
60528 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069-133091-0
Telefax: 069-133091-99

Ansprechpartner: Patrik Marquardt

E-Mail: marquardt@hvhessen.de
www.hvhessen.de

Per E-Mail an: h.schnier@ltg.hessen.de,
m.eisert@ltg.hessen.de

Frankfurt am Main, den 14. November 2022

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des „**Hessischen**
Mittelstandsförderungsgesetzes“ der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag
Drucksachen-Nr.: 20/9127

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Abgeordnete des Hessischen Landtages,

der Handelsverband Hessen vertritt die Interessen von 7.200 Mitgliedsunternehmen mit 200.000 Beschäftigten in 17.000 Arbeitsstätten auf einer Verkaufsfläche von 22 Mio. Quadratmetern und einem Jahresumsatz der Branche von rund 51 Mrd. Euro.

In vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und positionieren uns wie folgt:

Die vorgeschlagene Änderung des „Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes“ knüpft an untaugliche Förderkriterien an und geht zulasten der hessischen Händlerinnen und Händler.

Die Zahlung von Fördermitteln, wie vorgeschlagen an Vergütungsabsprachen zu knüpfen, widerspricht der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie. Lohnabsprachen sind grundsätzlich nicht der Politik vorbehalten, sondern das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten bzw. Gewerkschaften. Das Ergebnis muss sich an der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Branche orientieren. Diese Diskussion auf ein ganzes Bundesland zu beziehen und alle Branchen einzubinden, ist mithin weder möglich noch zielführend.

Soweit die Zahlung von Fördermitteln an eine bestehende Tarifbindung geknüpft wird, widerspricht dies der im Grundgesetz verankerten negativen Koalitionsfreiheit. Gem. Art. 9 Abs. 3 GG besteht neben dem Recht eine Tarifbindung einzugehen, gleichzeitig das geschützte Recht, eine Tarifbindung auszuschließen. Eine Gewährung von Fördermitteln an die Existenz von Betriebsräten zu knüpfen, widerspricht indessen der Systematik des Betriebsverfassungsrechts. Die Wahl von Betriebsräten ist in erster Linie Angelegenheit der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat sich hier absolut zu enthalten. Förderkriterien an Umstände zu knüpfen,



die der Arbeitgeber weder verantworten kann noch zu verantworten hat, ist schlichtweg realitätsfern und konterkariert den Zweck des Gesetzes.

Die materielle Ausgestaltung von Beschäftigungsverhältnissen als Voraussetzung für die Zahlung von Fördermitteln zu nutzen, widerspricht der grundrechtlich geschützten Unternehmerfreiheit. Ob unsere Händlerinnen und Händler für ihre Beschäftigten Vollzeit, Teilzeit, Leiharbeit oder Befristungsmöglichkeiten nutzen, darf nicht zum Spielball politischer Interessen werden, sondern muss von der jeweils konkreten Unternehmenssituation abhängig gemacht werden können. Dass gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der Handel seinen Bewerberinnen und Bewerbern möglichst optimale Beschäftigungsbedingungen gewähren möchte, ist mithin selbstverständlich.

Die Knüpfung der Zahlung von Fördermitteln an Mindestvergütungen, widerspricht dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und der Tarifautonomie. Die Mindestlohnfindung ist bundesrechtlich im Mindestlohngesetz geregelt und nicht die politische Aufgabe des Bundeslandes Hessen. Allein den Tarifpartnern obliegt es, sowohl die konkrete Lohnhöhe als auch die Ausgestaltung der Lohngitter zu bestimmen.

Gleiches gilt für die Vergütung von Geschäftsführern. Diese als Voraussetzung für die Fördermittelzahlung zu nutzen, stellt einen unzulässigen Eingriff in die Unternehmerfreiheit dar. Die Vergütung von betrieblichen Führungskräften orientiert sich an der Qualifikation und der Funktion der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber. Politische Vorgaben sind bei der Besetzung dieser Stellen weder sinnvoll noch hilfreich.

Soweit die Zahlung von Fördermitteln an das Engagement beim Thema Aus- und Weiterbildung geknüpft wird, ist dieses Kriterium zu unbestimmt, um eine effektive Förderung in der Praxis zu ermöglichen.

Geplante Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, wie in § 7 des Gesetzentwurfs vorgeschlagen, schaffen einen enormen bürokratischen Aufwand und binden in der Praxis lediglich unnötig Ressourcen und Finanzmittel des Landes Hessen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Rohde
Hauptgeschäftsführer

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Mittelstandsfördergesetzes

Drucksache 20/9127

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen 23.11.2022

07.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Deutscher Gewerkschaftsbund

Strukturpolitik

Liv Dizinger
Abteilungsleiterin

Liv.Dizinger@dgb.de

Telefon: 069-27300546
Telefax: 069-27300545
Mobil: 0171-8658334

hiermit möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Mittelstandsfördergesetzes (Drucksache 20/9127) bedanken. Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich um eine abgestimmte Positionierung des DGB und seiner acht DGB-Mitgliedsgewerkschaften IG BAU, IG BCE, EVG, GEW, IG Metall, NGG, GdP und ver.di. Daher werden die IG BCE und die IG Metall, die ebenfalls um Stellungnahme gebeten wurden, keine zusätzlichen Positionierungen abgeben.

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt ausdrücklich, dass durch die geplante Novellierung zukünftig soziale Kriterien bei der Hessischen Mittelstandsförderung berücksichtigt werden sollen. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir nur bei wenigen Punkten Nachbesserungsbedarf. Wir appellieren daher an die demokratischen Landtagsfraktionen der CDU, von Bündnis 90/ Die Grünen, der Linken und der FDP, dem vorliegenden Gesetzentwurf nach erfolgter Nachbesserung zuzustimmen.

Der DGB fordert, dass die öffentliche Subventionierung von Unternehmen in Hessen grundsätzlich an Kriterien „Guter Arbeit“ gebunden werden muss. Als Mindestvoraussetzung sollte eine Beschäftigungs- und Standortgarantie gelten. Es sollten nur diejenigen Unternehmen gefördert werden, die Tarifverträge anwenden, mitbestimmt sind sowie Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung sichern sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern. Zudem sollten prekäre Beschäftigungsverhältnisse wie Leiharbeit, Minijobs und befristete Arbeitsverträge durch entsprechende Anreize eingedämmt werden.

Im Unterschied zum vorliegenden Gesetzentwurf fordert der DGB, dass die sozialen Kriterien nicht nur als Bonuskriterien verankert werden. Vielmehr sollten diese als Ausschlusskriterien aufgenommen werden. Außerdem lehnen wir das beabsichtigte Lohnsummenkriterium ab. Nachbesserungsbedarf sehen wir auch bei dem geplanten Kriterium „Mindestentgelt in Höhe der untersten Entgeltgruppe des TV-H“, weil diese inzwischen unterhalb des bundesgesetzlichen Mindestlohns liegt und daher niemand in dieser Entgeltgruppe eingruppiert wird.

Im Mittelstand besteht besonders großer Handlungsbedarf für eine soziale Wirtschaftsförderung, weil kleine und mittlere Unternehmen oft nicht tarifgebunden und mitbestimmt sind. Weil soziale Kriterien in der Wirtschaftsförderung bislang in Hessen nicht verankert wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen subventioniert werden, deren Geschäftsmodell auf Lohnunterbietung und menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen basiert.



Der vorliegende Gesetzentwurf würde dazu beitragen, die Sozialpartnerschaft als wichtiges Element der sozialen Marktwirtschaft zu stärken, die Tarifbindung auszuweiten sowie „Gute Arbeit“ als Standortfaktor in Hessen zu etablieren. Gerade in Zeiten von Fachkräftedefiziten, Strukturwandel und komplexen Krisen zeigt sich, wie wichtig die sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit ist, um hochwertige Beschäftigung und Wertschöpfung zu sichern und zu schaffen. Tarifflicht, das Verhindern von Betriebsräten bzw. die Sabotage von Betriebsratsarbeit und die Ausweitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse bedrohen nicht nur die soziale Marktwirtschaft, sondern auch die Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Im Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Landesregierung heißt es auf S. 147: „Wir werden die Sozialpartnerinnen und Sozialpartner dabei unterstützen, der sinkenden Zahl der Flächentarifverträge entgegenzuwirken, um sie als wichtiges Instrument der sozialen Marktwirtschaft wieder zu steigern.“ Damit der Koalitionsvertrag in diesem Bereich Wirksamkeit entfaltet, sollte eine an sozialen Kriterien orientierte Wirtschaftsförderung auf den Weg gebracht werden.

1. Tarifbindung und Mitbestimmung in Hessen:

Nach einer Studie des WSI auf der Grundlage des IAB-Betriebspanels¹ waren in Hessen im Jahr 2020 nur noch 48 % aller Beschäftigten in Betrieben mit Tarifbindung tätig (vgl. Abb. 1). Nur 47 % der Beschäftigten arbeiteten in Betrieben mit Betriebsrat (vgl. Abb. 2 b). Hessen lag 2020 im Bundesländervergleich auf dem achten Platz, was die Tarifbindung angeht.

Die Tarifbindung und Mitbestimmung sind seit Anfang der 2000er Jahre deutlich zurückgegangen. So waren im Jahr 2000 noch 71 % der Beschäftigten in Betrieben mit Tarifbindung tätig (vgl. Abb. 1) und 55 % der Beschäftigten arbeiteten in Betrieben mit Betriebsrat (s. 2 b).

In tariflosen Betrieben sind die Verdienste und Arbeitsbedingungen deutlich schlechter. So war die wöchentliche Arbeitszeit in Hessen 2020 in tariflosen Betrieben mit im Schnitt 39,4 Stunden 24 Minuten länger als in tarifgebundenen Betrieben mit 39 Stunden. Außerdem war der Verdienst in tariflosen Betrieben um mehrere Hundert Euro schlechter. Während das mittlere Bruttomonatsentgelt in Betrieben ohne Tarifbindung in Hessen im Jahr 2019 nur bei 3.360 Euro lag, betrug es in Betrieben mit Tarifbindung 4.010 Euro. Selbst strukturbereinigte Daten zeigen deutliche Nachteile der Tariflosigkeit auf.

Mitbestimmte Unternehmen sind nach Angaben der Hans-Böckler-Stiftung² wirtschaftlich erfolgreicher, produktiver, innovativer und investieren mehr. Die Beschäftigten profitieren von höheren Löhnen, besseren Arbeitsbedingungen und mehr Familienfreundlichkeit. Mitbestimmte Betriebe engagieren sich zudem stärker in der Aus- und Weiterbildung. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern in mitbestimmten Betrieben größer ist als in nicht-mitbestimmten Betrieben.

¹ Lübker, Malte / Schulten, Thorsten (2022): Tarifbindung in den Bundesländern, Entwicklungslinien und Auswirkungen auf die Beschäftigten, Elemente qualitativer Tarifpolitik, 4. Akt., Düsseldorf, [Analysen zur Tarifbindung - Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut \(wsi.de\)](https://www.wsi.de/Analysen-zur-Tarifbindung-Wirtschafts-und-Sozialwissenschaftliches-Institut-wsi.de)

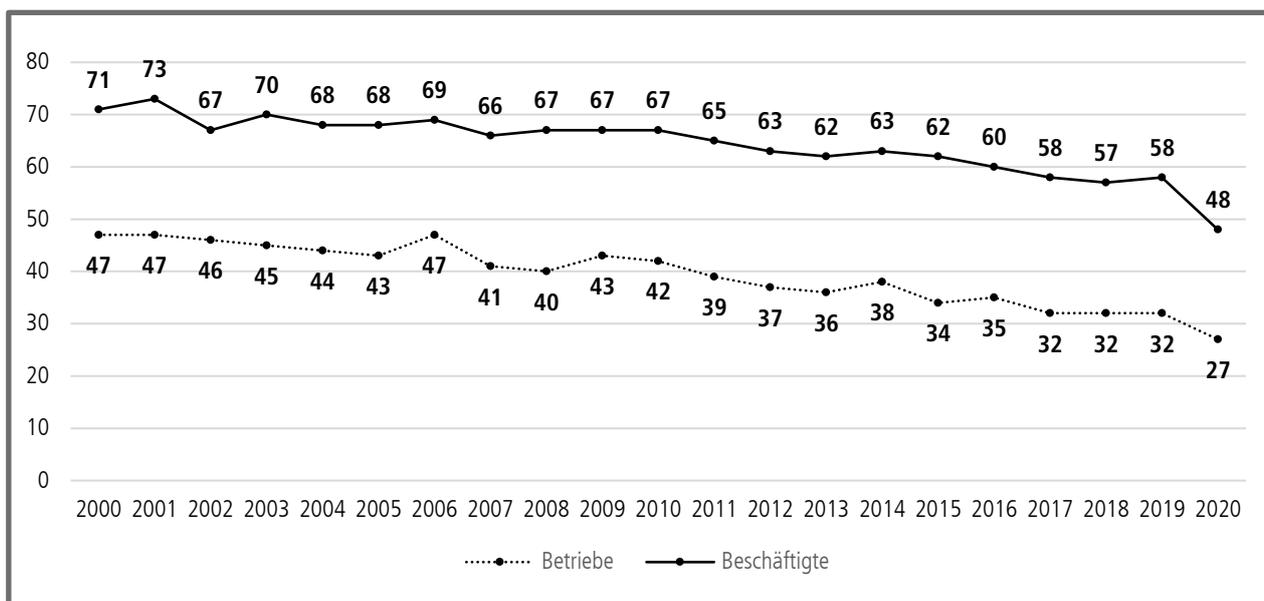
² Hans-Böckler-Stiftung (2021): Mitbestimmung – Das demokratische Gestaltungsprinzip der sozialen Marktwirtschaft, Studien zur Wirkung von betrieblicher und Unternehmensmitbestimmung, Düsseldorf, [Hans-Boeckler-Stiftung Mitbestimmung Gestaltungsprinzip-der-.pdf \(imu-boeckler.de\)](https://www.boeckler.de/Hans-Boeckler-Stiftung_Mitbestimmung_Gestaltungsprinzip-der-.pdf)



Deutschlandweit steigen Tarifbindung und Mitbestimmung mit der Betriebsgröße. Kleine und mittelständische Unternehmen sind also in geringerem Umfang tarifgebunden. Allerdings liegen keine genauen landesspezifischen Zahlen über Tarifbindung und Mitbestimmung in Abhängigkeit der Betriebsgröße für Hessen vor.

Im Sommer 2016 hatte der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen eine Studie zu dem Thema „Soziale Kriterien in der hessischen Strukturförderung“ durchgeführt. In einer Befragung wurden die Betriebe, die im Zeitraum 2007 bis 2013 Fördermittel aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) erhalten haben, befragt, ob sie einen Betriebsrat aufweisen und zumindest Tariftlöhne zahlen. Knapp die Hälfte der Unternehmen machte keine Angaben. Diejenigen der befragten Unternehmen, die Angaben machten, waren mehrheitlich nicht tarifgebunden und nicht mitbestimmt. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus Mitteln der GRW und des EFRE in Hessen Lohn-dumping und miserable Arbeitsbedingungen gefördert werden.³

Abbildung 1: Entwicklung der Tarifbindung in Hessen seit 2000, Betriebe und Beschäftigte in Betrieben mit Tarifbindung in Prozent

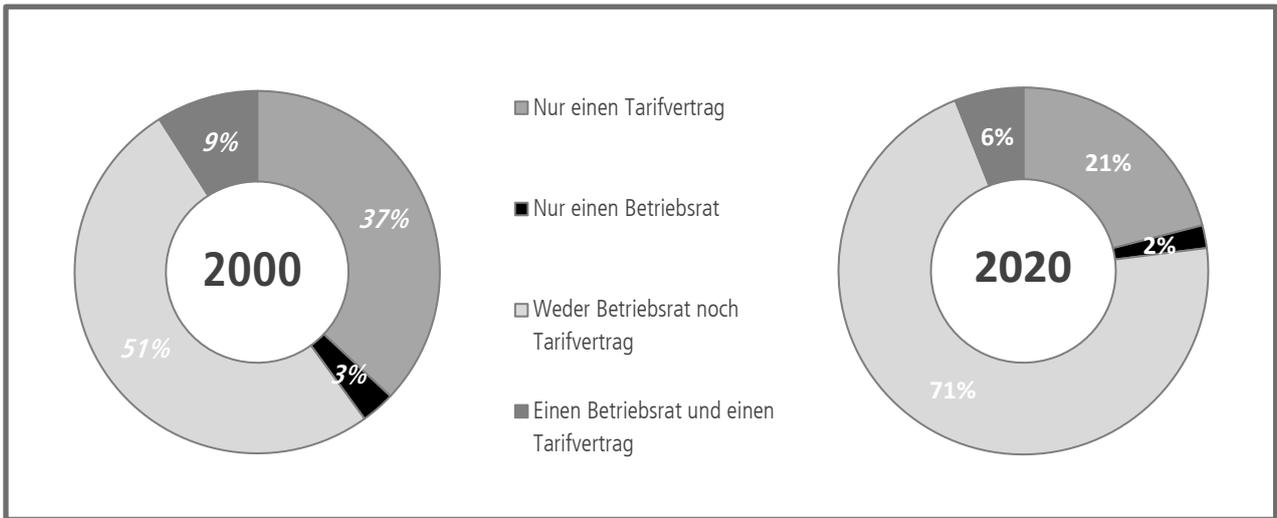


³ DGB-Bezirk Hessen-Thüringen (2016): Soziale Kriterien in der hessischen Strukturförderung, Befragung öffentlich geförderter Unternehmen im Sommer 2016, [DGB: Soziale Kriterien in der hessischen Wirtschaftsförderung verankern | DGB Hessen-Thüringen](#)

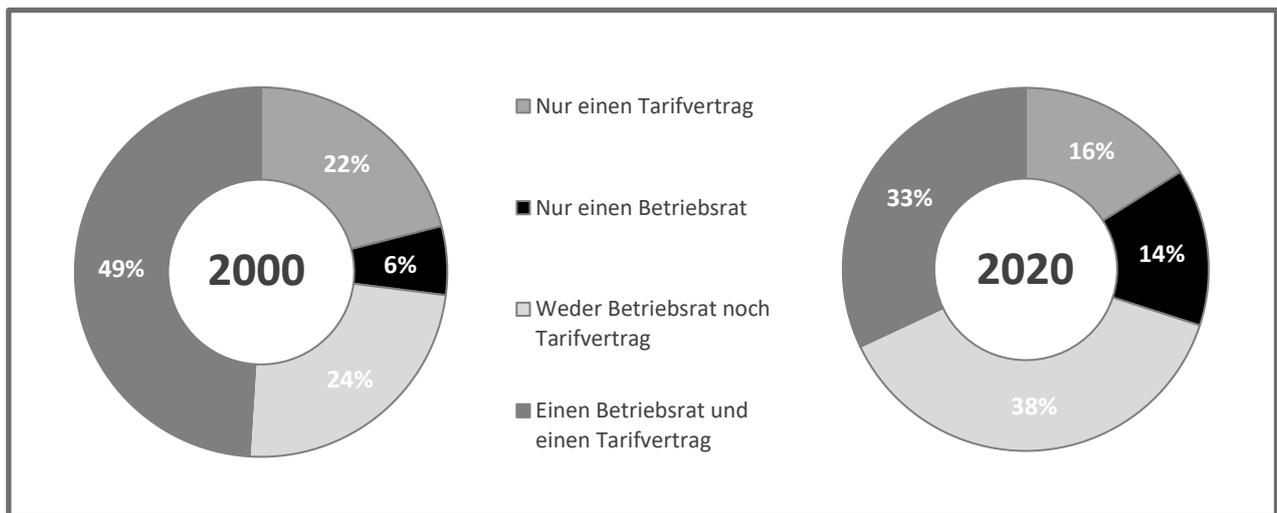


Abbildung 2: Tarifverträge und Mitbestimmung in Hessen 2020 und 2022

a) von allen Betrieben haben:



b) von allen Beschäftigten haben:





2. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse in Hessen:

Zu den prekären Beschäftigungsverhältnissen zählen die im Gesetzentwurf aufgeführten Minijobs, Leiharbeit und Befristungen. Hierbei handelt es sich um niedrig entlohnte und unsichere Beschäftigungsverhältnisse. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit⁴ gab es in Hessen Ende Dezember 2021 insgesamt 2.699.727 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. 573.855 Personen übten ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis aus. 10.043 Menschen hatten eine kurzfristige Beschäftigung inne. In der Leiharbeit waren im Jahresdurchschnitt 2021 insgesamt 60.111 Personen tätig.⁵

In der Corona-Krise wurden viele Menschen in prekären Jobs von den Arbeitgebern auf die Straße gesetzt. Dadurch ist in den letzten Jahren ein Rückgang dieser Jobs zu beobachten. Allerdings sind sie nach dem Ende der Lockdowns zuletzt wieder angestiegen. Problematisch sind die prekären Beschäftigungsverhältnisse auch deshalb, weil sie gezielt von Arbeitgeberseite genutzt werden, um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu ersetzen.

Wie eine IAB-Studie⁶ zeigt, verdrängen Minijobs besonders in Kleinbetrieben in erheblichem Umfang sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Minijobs stellen zumeist keine Brücke in sozialversicherungspflichtige Jobs dar. Zugleich bringen sie erhebliche Nachteile für die Beschäftigten mit sich. Davon sind vor allem Frauen betroffen. Sie verbleiben oft im Niedriglohnsegment und arbeiten unterhalb ihres Qualifikationsniveaus. Außerdem sind sie nicht ausreichend sozial abgesichert. Es ist zu befürchten, dass in Hessen die Minijobs durch die bundesgesetzgeberische Erhöhung der Grenzwerte ab 1.10.2022 weiter deutlich ansteigen werden.

3. Bindung der Wirtschaftsförderung an soziale Kriterien aus rechtlicher Sicht:

In einem Rechtsgutachten zeigt Prof. Dr. Wolfhard Kohte⁷ die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer sozialen Wirtschaftsförderung auf der Landesebene am Beispiel von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt auf. Unter Wirtschaftsförderung werden in dem Gutachten sämtliche Anstrengungen, „durch die wirtschaftliche Akteure in einer bestimmten Region finanziell oder materiell unterstützt werden“⁸, verstanden.

Kohte kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine soziale Wirtschaftsförderung, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, rechtlich möglich ist. So heißt es auf S. 7: „Auch bei der Subventionierung von Unternehmen sollte der Grundsatz gelten, dass, wer öffentliche Mittel im Rahmen der Wirtschaftsförderung für sich beansprucht, im Sinne Guter Arbeit auch bestimmte soziale Kriterien erfüllen muss. [...] Bei den genannten Kriterien wäre etwa zu denken an die Beachtung eines Mindestlohns, die Einhaltung von Tarifverträgen, das Vorhandensein von Betriebsräten oder das Einhalten bestimmter Quoten bei Leiharbeit, Minijobs und Befristungen.“

⁴ Bundesagentur für Arbeit (2022): Länderreport über Beschäftigte.

⁵ Bundesagentur für Arbeit (2022): Leiharbeiternehmer und Verleihbetriebe

⁶ Collischon, Matthias; Cygan-Rehm, Kamila; Riphahn, Regina T. (2021): Minijobs in Kleinbetrieben: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird verdrängt, In: IAB-Forum 20. Oktober 2021, <https://www.iab-forum.de/minijobs-in-kleinbetrieben-sozialversicherungspflichtige-beschaeftigung-wird-verdraengt/>

⁷ Kohte, Wolfgang (2012): Die Umsetzung nachhaltiger und sozialer Wirtschaftsförderung auf Landesebene am Beispiel Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), Hannover. https://www.boeckler.de/pdf/FES_B_Rechtsgutachten_03.02.2012.pdf

⁸ Ebd.: S. 7.



In seinem Gutachten zeigt Kohte zudem auf, dass die sozialen Kriterien als Ausschlusskriterien an die öffentliche Förderung geknüpft werden können. Darüber hinaus können diese, wie in dem vorliegenden Gesetzentwurf, in ein Bonussystem eingebettet werden, welches eine Basisförderung gewährleistet und zusätzlich die Förderung bei Erfüllen eines bestimmten Kriteriums erhöht.

Mehrere Bundesländer haben bereits soziale Kriterien in der Wirtschaftsförderung verankert. Ein aktuelles Beispiel ist Mecklenburg-Vorpommern, das erst kürzlich im Rahmen der Novellierung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) soziale Kriterien aufgenommen hat. Unternehmen, die tarifgebunden sind, werden neuerdings mit einem Bonus honoriert. Außerdem werden Unternehmen, die gute Löhne zahlen, ebenfalls mit einer erhöhten Förderung belohnt. Die Höhe des Zuschlags berechnet sich nach der Höhe der Überschreitung des ab Oktober 2022 geltenden gesetzlichen Mindestlohns pro Stunde in Höhe von 12 Euro. Als Grund für die Aufnahme sozialer Kriterien wird seitens der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere die Sicherung und Gewinnung von Fachkräften angeführt.

4. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

Zu § 6, Abs. 2 neu:

Der DGB sieht die geplante Bindung der Mittelstandsförderung an das Lohnsummenkriterium als nicht zielführend an. Bei einer Steigerung der Lohnsumme ist eine gleichmäßige Verteilung nicht gewährleistet. Außerdem profitieren die Beschäftigten beim Lohnsummenkriterium nicht von den gesamten Leistungen eines Tarifvertrags. In Tarifverträgen werden nicht nur die Löhne und Gehälter geregelt, sondern auch die Arbeitsbedingungen. Dazu gehören beispielsweise die Dauer und Lage der Arbeitszeit, die Eingruppierung, die Zahlung von Zuschlägen, z.B. bei Überstunden, und die Regelung des Urlaubs. Diese weiteren tariflichen Leistungen werden beim Lohnsummenkriterium vernachlässigt. Daher lehnt der DGB das geplante Lohnsummenkriterium ab.

Positiv ist hingegen zu bewerten, dass die Mittelstandsförderung an eine Standort- und Beschäftigungsgarantie geknüpft werden soll. Diese sollte jedoch mindestens zehn Jahre betragen.

Zu begrüßen ist die Bindung der Förderung an Kriterien wie Tarifbindung, Ermöglichung von Mitbestimmung durch Betriebsräte sowie das Engagement in der Aus-, Weiterbildung und Qualifizierung. Allerdings ist der DGB der Auffassung, dass diese nicht nur als Bonuskriterien, sondern als Ausschlusskriterien gelten sollten. Nicht zuletzt zur Fachkräftesicherung und -gewinnung ist es sinnvoll, unternehmerische Anreize für mehr Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierung zu setzen.

Wir begrüßen, dass es für die Vermeidung von Leiharbeit, Minijobs und sachgrundlose Befristung eine Bonusförderung geben soll. Ebenso richtig sind Höchstquoten in Höhe von zehn Prozent für Leiharbeit und Minijobs.

Wir begrüßen auch grundsätzlich, dass ein Bonus bei der Zahlung eines Mindestentgelts gezahlt werden soll. Allerdings liegt ein Mindestentgelt in Höhe der untersten Stufe des TV-H derzeit unterhalb des bundesgesetzlichen Mindestlohns. Denn das niedrigste Entgelt im TV-H beträgt derzeit 2.075 € im Monat, das sind bei einer 40 Stunden Woche 174 Stunden im Monat und ergibt 11,93 € pro Stunde. Tatsächlich ist es so, dass derzeit niemand in der untersten Stufe beschäftigt wird.

Daher empfehlen wir, die unterste Gruppe, in der Beschäftigte tatsächlich auch eingruppiert sind, zu nehmen. So wäre ein deutlicher Abstand zur untersten Lohn-Haltelinie des gesetzlichen Mindestlohns sichergestellt. Der HVTG-Mindestlohn würde so berechnet aktuell 13,24 Euro betragen.



Von uns favorisiert wird jedoch eine weitergehende Lösung. Wir plädieren dafür, eine Formulierung zu wählen, die sich an § 8 HVTG anlehnt:

„Öffentliche Aufträge über Verkehrsleistungen und freigestellte Schülerverkehre von Bestellern nach § 1 Abs. 5 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten,

1. ihren Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden bei der Ausführung der Leistung insgesamt mindestens das in Hessen für diese Leistungen in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung und der für entgeltrelevant erklärten Bestandteile dieser Tarifverträge zu zahlen und
2. während der Ausführung der Leistung Erhöhungen der Entgelte und der entgeltrelevanten Bestandteile entsprechend dem Tarifvertrag nach Nr. 1 vorzunehmen.“

Dass die gewinnabhängige Vergütung für die Geschäftsführung bei der Inanspruchnahme der Förderung begrenzt werden soll, wird von uns ebenfalls begrüßt. Allerdings sollte es sich hierbei auch um eine verpflichtende Vorgabe handeln und nicht nur durch einen Bonus honoriert werden.

Zu § 7:

Was die Kontrolle der Unternehmen anbelangt, die Förderung erhalten, bezweifeln wir, dass eine stichprobenartige Kontrolle durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausreichend ist. Hier sind nicht nur stichprobenartige Kontrollen empfehlenswert.

Außerdem sollten der DGB und die jeweils zuständigen Branchengewerkschaften bei der Kontrolle mit eingebunden werden. Dazu müssten aber die sozialen Kriterien zwingend bei den Unternehmen abgefragt werden.

Des Weiteren sollte analog zum Vergaberecht eine Überprüfung der Unternehmen über das bundesweite Wettbewerbsregister des Bundeskartellamts erfolgen. Dieses stellt öffentlichen Auftraggebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es den Auftraggebern ermöglicht, zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist.

Wir möchten Sie bitten, unsere Änderungen und Ergänzungen in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen und diesen anschließend zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Dizinger', is written over a light blue rectangular background.

Liv Dizinger



**Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler (BdSt) Hessen
zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
zur Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes
Drucksache 20/9127**

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen bedankt sich sehr herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf verfolgt die Absicht, im Rahmen des Mittelstandsförderungsgesetzes Ziele wie die Einhaltung von Tarifverträgen, die Ermöglichung von Mitbestimmung durch Betriebsräte und die Vermeidung von Leiharbeit, Mini-Jobs und befristeten Arbeitsverträgen über ein Bonussystem zu fördern. Darüber hinaus sollen Mittelstandsförderung nur solche Unternehmen erhalten, die die Lohnsumme des Betriebes vom Zeitpunkt der Mittelbewilligung an für drei Jahre beibehalten oder steigern wollen und Dauerarbeitsplätze an den jeweiligen hessischen Standorten garantieren.

Nach Auffassung des BdSt Hessen führt die angestrebte Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes für viele kleinere Unternehmen zu Nachteilen bei der Vergabe von Fördermitteln. Gerade solche Unternehmen sind nicht selten darauf angewiesen, bei schwankender oder unsicherer Auftragslage zu Leiharbeit oder Mini-Jobs zu greifen. Die Überprüfung der Einhaltung der genannten Kriterien dürfte beim Fördermittelgeber zudem einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand erzeugen.

Die geforderte Garantie des Erhalts von Arbeitsplätzen und der Beibehaltung oder Steigerung der Lohnsumme für drei Jahre ist für Unternehmen oder einzelne Wirtschaftszweige gerade in einer unverschuldeten Krise (wie z.B. während der Coronapandemie oder durch die Folgen des Ukraine-Kriegs) äußerst schwierig. Aber besonders in solchen Situationen sollten betroffene Unternehmen nicht von einer Förderung ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon, wie man die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele bewertet, sind wir der Auffassung, dass das Mittelstandsförderungsgesetz jedenfalls nicht das geeignete Instrument für die Verfolgung dieser Ziele ist. Wir raten deshalb davon ab, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zu verabschieden.

Wiesbaden, 14.11.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Joachim Papendick'.

Joachim Papendick
Vorsitzender